

# „ARCHIV*al*ie“ des Monats“

September 2020

## Wandergewerbe in Brumby in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts

Der Amtsvorsteher in Brumby erhielt bereits im September 1923 ein Schreiben des Landrates von Calbe, in dem er auf die Anträge auf Ausfertigung eines Wandergewerbescheines für das Kalenderjahr 1924 hinweist. Formulare zu den Nachweisungen sollen angefordert, aber es soll auf „sparsamste Verwendung jeglicher Formulare besonders Gewicht gelegt werden“.

Gewerbetreibende, die mit Vieh, Lebens- und Futtermitteln und edlen Metallen handeln, bedürfen besonderer Erlaubnisscheine. Besondere Nachweisungen haben sie für die Schaustellungen und steuerfreien Wandergewerbsscheine einzureichen.

Verfügungen für den damaligen Kreis Calbe erließ die Preußische Regierung, Abteilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.

Der Landrat  
Handelsstelle  
des Kreises Calbe.  
K. V. III. 228

Calbe/Saale, den.....1924.

*6. März*

*eing. 11. 3. 24 / 495 B.*

Anliegenden Erlaubnisschein Nr. 98 für den Handel mit  
Tabakfabrikaten, Zuckerwaren, Würstchen u. Fischwaren  
übersende ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. d. d. d.  
Tgb. Nr. 10 mit dem Ersuchen, um Aushändigung des-  
selben an Herrn Carl Gänitz, 1014 nach vollzogener Unter-  
schrift gegen Quittung und Erstattung der gesetzlichen Gebühr  
von Mk. 10.- bez. am 9. d. d. 24

Der Betrag ist an das Kreiswirtschaftsamt (Handelsstelle) portofrei einzusenden.

Der Antragsteller        ist anzuweisen, diesen Erlaubnisschein bei der Ausübung des Handels mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf schriftlichen und gedruckten Mitteilungen, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, ist der Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zwanzig Millionen bestraft. ( § 23 der Verordnung vom 13. Juli 1923 (R.G.Bl.I. S. 706) )

Der Vorsitzende  
der Handelsstelle des Kreises Calbe.

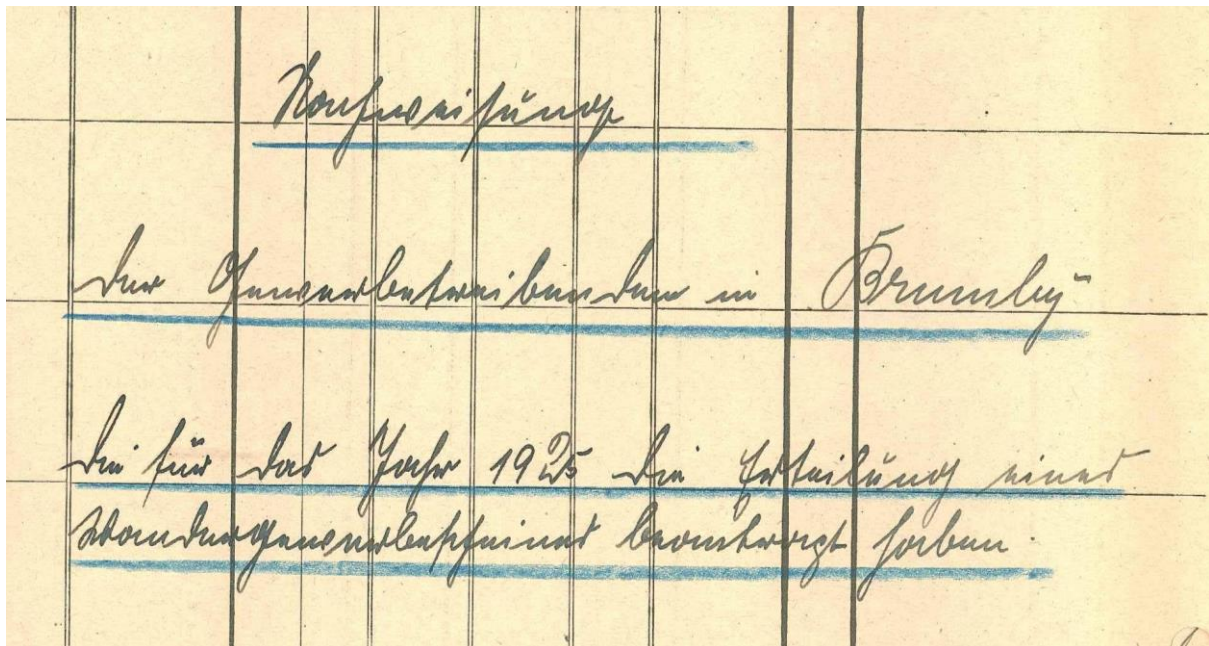
Landrat.

die Polizeiverwaltung  
den Herrn Amtsvorsteher  
in Brumby

Erlaubnisschein Nummer 98 für den Handel mit Tabakfabrikaten, Zuckerwaren, Würstchen und Fischwaren

Für Brumby wurde im Jahr 1925 ein steuerfreier Wandergewerbeschein ausgegeben. Diesen erhielt der 1,74 m große, blauäugige 64jährige Wilhelm Ernst. Er trieb Handel mit „rohen Fellen“.

Der Gewerbetreibende Karl Gauditz war nicht von der Steuer befreit und wurde von seiner Frau Marie begleitet, diese handelten mit Tabak, Zigarren, Zucker, Wurst- und Fischwaren. „Zur Ausübung des Gewerbes wird ein Fuhrwerk benutzt“. Auch hier werden Alter, Augenfarbe, Größe und Haarfarbe benannt. Die Steuer für das Jahr 1925 erhöhte sich für das Ehepaar, im Vergleich zum Vorjahr, um 5 Mark auf 30 Mark. Sie rechneten mit einem Ertrag von 600 Mark, bei einem aktuellen Betriebskapital von 250 Mark.



Liste als Nachweis der Wandergewerbescheine für 1925 in Brumby, mit u. a. genauer Personenbeschreibung

Im laufenden Jahr 1925 gab es noch einen weiteren Gewerbetreibenden in Brumby. Bemerkenswert ist im Jahr 1927 die hohe Besteuerung von 100 Mark des Willi Dörfer. Er handelte mit „Pferden und Rindvieh zu Nutz- und Schlachtzwecken“. Im Vergleich dazu zahlte die Gewerbetreibende Else Schmidt 5 Mark für den Handel mit Butter, Eier, Käse und dem Verkauf von Speiseeis.

Weiterhin wurden u. a. Steuern für das Hausieren („vom Gewerbebetrieb im Umherziehen“) erhoben und Erlaubnisse zum öffentlichen Glücksspiel erteilt.

---

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg  
Bestand Brumby, Archivsignatur B.01.12.  
Kontakt: Sabine Seifert, Tel.: 03471 684-1160